

# Satzung der Stadt Nürnberg für den Nürnberg-Pass (Nürnberg-PassS – NüPS)

Vom 22. Juli 2005 (Amtsblatt S. 288),

zuletzt geändert durch Satzung vom 23. März 2012 (Amtsblatt S. 110)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck des Nürnberg-Passes
- § 2 Berechtigter Personenkreis
- § 3 Gültigkeitsdauer
- § 4 Mitwirkungspflichten
- § 5 Härteregelung
- § 6 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

### § 1

#### Zweck des Nürnberg-Passes

Die Stadt Nürnberg gibt einen Nürnberg-Pass aus, der bedürftigen Nürnberger Einwohnern die Möglichkeit bietet, Leistungen städtischer Einrichtungen und städtischer Gesellschaften sowie Leistungen von Dritten zu ermäßigten Gebühren und Preisen in Anspruch zu nehmen. Die Einzelheiten der Ermäßigung werden in den jeweiligen Gebührensatzungen geregelt. Bei privatrechtlichem Benutzungsverhältnis wird die Ermäßigung durch den Stadtrat festgesetzt.

### § 2

#### Berechtigter Personenkreis

Den Nürnberg-Pass erhalten auf Antrag mit Hauptwohnsitz in Nürnberg gemeldete

1. Empfänger von laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII);
2. Empfänger von laufenden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII;
3. Bewohner stationärer Einrichtungen, die Anspruch auf den Barbetrag zur persönlichen Verfügung gemäß § 27b Abs. 2 SGB XII haben;
4. Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den Unterabschnitten 1

und 2 des Zweiten Abschnitts des Kapitels 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld);

5. Pflegekinder, die Pflegegeld nach dem Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten, sowie Empfänger von Geldleistungen zum Lebensunterhalt nach den §§ 19, 34 und 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII);
6. Empfänger von Leistungen nach den §§ 22, 23 und 90 SGB VIII (Förderung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege);
7. Empfänger von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 27 a Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge);
8. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
9. Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung;
10. Empfänger des Kinderzuschlags nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes einschließlich des (Ehe-)Partners und der bei der Berechnung des Kinderzuschlags berücksichtigten Personen.

### § 3

#### Gültigkeitsdauer

(1) Der Nürnberg-Pass wird für eine bestimmte Zeit ausgestellt. Er gilt nur für diesen Zeitraum, sofern er nicht vorher entzogen wird.

(2) Beträgt die restliche Bewilligungsdauer bei zeitlich befristeten Leistungen am Tag der Antragstellung weniger als zwei Monate, wird der Nürnberg-Pass für sechs Monate ausgestellt.

Bei voraussichtlich vorübergehend hilfebedürftigen Personen wird er für die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit ausgestellt. Im Übrigen wird der Nürnberg-Pass für ein Jahr ausgestellt.

(3) Die Gültigkeitsdauer endet jeweils mit dem letzten Tag des betreffenden Monats.

## § 4

### Mitwirkungspflichten

(1) Wer den Nürnberg-Pass beantragt oder erhalten hat, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Ausstellung erheblich sind und auf Verlangen der Stadt der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, Beweismittel zu bezeichnen und Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Die Inhaber des Nürnberg-Passes sind verpflichtet, diesen zurückzugeben, wenn vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die Voraussetzungen, die für die Ausstellung maßgebend waren, wegfallen.

(3) Kommt derjenige, der den Nürnberg-Pass beantragt oder erhalten hat, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, wird der Nürnberg-Pass nicht ausgestellt bzw. wieder entzogen.

## § 5

### Härteregelung

Im Einzelfall kann ein Nürnberg-Pass ausgestellt werden, wenn die Versagung zu einer unbilligen Härte führen würde.

## § 6

### In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung\* im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nürnberg für den Nürnberg-Paß vom 18. Juni 1986 (Amtsblatt S. 109, ber. S. 124), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2001 (Amtsblatt S. 530), außer Kraft.

---

\* Tag der Bekanntmachung: 27.07.2005